Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:	Vorlagen Nr.:
EB Rettungsdienst	BV/2/0427

Status: öffentlich

Beschlussvorschlag:

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	06.11.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.11.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.12.2017			

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises
Vorpommern-Rügen

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Vorpommern-Rügen in der Fassung der als Anlage 2 beigefügten Neufassung der Betriebssatzung.

Stralsund, 26.10.2017	gez. i. V. Manfred Gerth
	- 2. stellv. Landrat -

BV/2/0427 Seite: 1 von 2

Begründung:

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstellt und trat am 15. Mai 2014 in Kraft.

Die Eigenbetriebsverordnung wurde zum 14. Juli 2017 neu gefasst. Auf Grund der Neufassung war es erforderlich, die Verweise in der Satzung auf die Eigenbetriebsverordnung redaktionell anzupassen.

Für die Anpassung der Betriebssatzung wird durch § 43 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (neue Fassung) eine Frist bis zum 31. Dezember 2017 geregelt.

Anlagen

Anlage 1 - Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Vorpommern-Rügen

Anlage 2 - Lesefassung - Neufassung der Betriebssatzung

Finanzielle Auswirkungen:		⊠ kein	e haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:			
Finanzierung			
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:		
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME		
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:		
Bemerkungen:			

BV/2/0427 Seite: 2 von 2